

Aktenzeichen: 4 AZN 81/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 3. April 1985

- 4 AZN 81/85 -

I. Arbeitsgericht Wiesbaden

Urteil vom 11. Januar 1984

- 6 Ca 4296/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 19. Oktober 1984

Frankfurt am Main

- 14/9 Sa 261/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Güteprüfers

Gesetz:

BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V b und VergGr. IV b jeweils
Fallgruppe 1 a (Güteprüfer für Artikel aus Leder, Gewebe und be-
schichtetem Gewebe)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung eines Güteprüfers bei einer Güteprüfstelle der
Verteidigungsverwaltung (VergGr. V b und IV b BAT Fallgruppe 1 a)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 81/85

14/9 Sa 261/84 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 3. April 1985 beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 19. Oktober 1984 - 14/9 Sa 261/84 - wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger absolvierte eine Schuhmacherlehre, schloß diese mit der Gesellenprüfung ab und legte die Meisterprüfung im Schuhmacherhandwerk ab. Er besuchte die Deutsche Schuhfachschule in Pirmasens. Aufgrund der dort abgelegten Abschlußprüfung ist er



- 2 -

berechtigt, die Berufsbezeichnung "staatlich geprüfter Techniker der Schuhindustrie" zu führen.

Am 1. Juli 1971 trat der Kläger beim Wehrbereichsbekleidungsamt II in Ahrbergen als Angestellter in die Dienste der Verteidigungsverwaltung. Mit Wirkung vom 1. März 1975 wurde er zur Wehrbereichsverwaltung II auf den Dienstposten eines Güteprüfers für Leder-, Schuh- und Ausrüstungsartikel sowie Zelte versetzt. Seit dem 1. Januar 1981 ist der Kläger bei der Güteprüfstelle IV 4 in Wiesbaden tätig, von wo aus er das Aufgabengebiet eines Reisegüteprüfers für Bekleidung und Ausrüstung wahrnimmt. Dabei handelt es sich um Artikel aus Leder, Gewebe und beschichtetem Gewebe. Die Parteien haben die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge einzelvertraglich vereinbart. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. V b BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Juli 1982 Vergütung nach VergGr. IV a, hilfsweise VergGr. IV b BAT zu zahlen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat nach dem Hilfsantrag des Klägers erkannt und seinen Hauptantrag abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen. Die Revision wurde vom Landesarbeitsgericht nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die von der Beklagten eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde. Der Kläger beantragt Verwerfung bzw. Zurückweisung des Rechtsbehelfes.

Die sowohl auf Divergenz als auch ergänzend auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützte Beschwerde der Beklagten ist unter beiden rechtlichen Gesichtspunkten unzulässig.

Eine rechtserhebliche Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG setzt voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der seinerseits von einem abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der in der Gesetzesnorm genannten Gerichte abweicht, woraus zugleich folgt, daß eine lediglich fehlerhafte oder den Grundsätzen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entsprechende Rechtsanwendung eine Divergenz nicht zu begründen vermag (vgl. den Beschluß des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 mit weiteren Nachweisen).

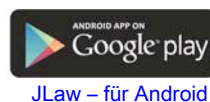
Diese Voraussetzungen einer rechtserheblichen Divergenz hat die Beklagte nicht dargelegt. Zwar führt die Beklagte zutreffend aus, daß der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 12. April 1957 - 1 AZR 559/55 - (BAG 4, 156, 165 = AP Nr. 3 zu § 9 TVG) tragend die Auffassung vertreten hat, die Ergänzung eines Tarifvertrages durch Einstufung einzelner Arbeitnehmer in eine tarifliche Lohngruppeneinteilung sei dann nicht möglich, wenn die Tarifvertragsparteien erkennbar und bewußt von einer tariflichen Regelung der Löhne dieser Arbeitnehmer Abstand genommen hätten. Auch auf die entsprechenden Ausführungen des erkennenden Senats in seinem Urteil vom 10. November 1982 - 4 AZR 109/80 - (BAG 40, 345, 350 = AP Nr. 69 zu §§ 22, 23 BAT 1975) weist die Beklagte richtig hin. Davon abweichende abstrakte Rechtssätze hat das Landesarbeitsgericht jedoch nicht aufgestellt. Zu Problemen einer Tariflücke hat es weder in abstrakter Weise noch im Zuge seiner **Subsumierung** Stellung genommen. Dazu bestand nach der Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts auch keine Veranlassung, da es in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats für Güteprüfer mit den Aufgaben des Klägers die allgemeinen Merkmale der Vergütungsordnung des BAT für Verwaltungsangestellte herangezogen hat (vgl. die Urteile des Senats vom 28. Mai 1980 - 4 AZR 461/78 - AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 - AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Soweit die Beklagte ihre Beschwerde außerdem ergänzend auch noch mit grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache begründet (§ 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG), übersieht sie, daß das nur möglich ist, wenn die fehlerhafte Auslegung eines Tarifvertrages gerügt wird (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG). Darunter ist die fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

- 4 -

zu verstehen, so daß der Beschwerdeführer unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt im einzelnen darzulegen hat, welche tariflichen Rechtsbegriffe das Landesarbeitsgericht verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat und worin die Gründe für die entsprechenden Rechtsfehler liegen (vgl. die Beschlüsse des Senats BAG 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und BAG 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keinerlei Ausführungen. Auch soweit darin in allgemeiner Weise darauf hingewiesen wird, es gehe um eine klärungsfähige und klärungsbedürftige Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung für eine große Zahl von Arbeitnehmern, woraus die grundsätzliche Bedeutung der Sache herzuleiten sei, gehen diese Ausführungen deswegen fehl, weil es für die Eingruppierung der Güteprüfer der Verteidigungsverwaltung eine gefestigte Rechtsprechung des erkennenden Senats gibt, von der abzuweichen kein Anlaß besteht. Neue Gesichtspunkte hierzu trägt die Beklagte ohnehin nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Feller

Dr. Etzel

Dr. Peifer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

